

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester abzahlbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

A. Art. 42 ist abgeändert worden durch:

Geſetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856. (Ges.-Samm. S. 353.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 42 und 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Artikel 2.

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI. der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2. die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbands, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Urkundlich unter Unserer Hochfürstlichen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegel.

Berlin Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heubt. Simon. v. Kanmer. v. Westphalen. v. Habelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Kaiser für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Wanteuffel.

B. Der — ursprüngliche — Art. 42 spricht folgende beiden Grundzüge aus:

1. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung, insbesondere wird die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Abdingung der Grundlasten gestattet;
2. bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung desselben zum vollen Eigenthum zulässig.

Dreizehn Specialgerichte, welche die in Art. 42 garantierten Grundzüge ausgeübt haben, alle die zahlreichen Gesetze über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, Abdingung der Grundlasten, Aufhebung der Erbsäten sind, da Art. 42 nicht rückwärts aufgehoben ist, bestehen geblieben. Die gütlicherliche Befugniß ist erst durch die neuere Organisation der gesamten inneren Verwaltung beseitigt worden.